

GZ.: A14 – 106578/2019/0002 GZ.: A23 – 106621/2019/0004



Bearbeiterin A14: DI<sup>in</sup> Nina Marinics-Bertović Bearbeiter A23: DI Wolfgang Götzhaber

Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept Teilgebiete 02/002 bis 02/006, 04/002 bis 04/009, 05/004 bis 05/009, 06/003, 06/004, 07/002, 07/003, 08/002, 08/003, 13/002, 13/003, 14/002 bis 14/009, 16/002 bis 16/006, 17/001

gem. § 22 (9) StROG 2010

#### **Beschluss**

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 idF LGBI Nr 6/2020 wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

### § 2

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussbereichen festgelegt.

## § 3

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß §22 Abs 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 15. Jänner 2020 (Eingang vermerkt unter GZ: A14 – 106578/2019/0001) als zuständiges Energieversorgungsunternehmen definiert.

### § 4

Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

# § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl